

Ersetzt:

GE 62-12 Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen aus dem Fonds für Entwicklungszusammenarbeit Inland (EI) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 12. Juni 1995 (Neudruck Februar 1999)

Neudruck Februar 2001

D e r K i r c h e n r a t

erlässt gestützt auf den Beschluss der Synode vom 2. Dezember 1974, dass der Kirchenrat ab 1975 ermächtigt wird, 2/3 des halben Steuerprozentes für Hilfe in Notgebieten des Auslandes und 1/3 im eigenen Land zu verwenden folgende

Richtlinien für die finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen aus dem Fonds für Entwicklungszusammenarbeit Inland (EI) der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen

vom 12. Juni 1995

1. Grundsatz

Der Fonds EI dient der Unterstützung kirchlicher, diakonischer und sozialer Werke und Projekte im Inland. Kirchliche Projekte haben vor nichtkirchlichen den Vorrang.

2. Verwendung der Mittel

Die Mittel des Fonds EI können insbesondere verwendet werden für:

- Projekte im Rahmen des HEKS-Inlandauftrages
- Beratungsstelle der Evangelischen Frauenhilfe
- Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St. Gallen/Appenzell¹
- Arbeitsgemeinschaft für Integrationsfragen in Kanton und Stadt St. Gallen²
- „Offene Kirche St. Leonhard“ St. Gallen (Betriebsbeitrag)³

¹ Kirchenratsbeschluss vom 16. Dezember 1996

² Kirchenratsbeschluss vom 14. Dezember 1998

- Projekte der Entwicklungszusammenarbeit im Inland (z.B. Informationsarbeit)
- Baubeiträge an gemeinnützige Institutionen
- Start- und Förderungsbeiträge für diakonische Projekte
- Beiträge für kulturelle Veranstaltungen regionalen Ausmasses

3. Bewilligung der Beiträge

Über die Ausrichtung der Beiträge beschliesst der Ausschuss für Dienste und Ämter.

14. Dezember 2000

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

³ Synodebeschluss vom 26. Juni 2000